

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 10. April 2008 — R 709/2007-1, zugestellt am 15. April 2008, aufzuheben;
- die erstattungsfähigen Kosten einschließlich des Ausgangsverfahrens einschließlich der des Beklagten der Streitverkündeten aufzuerlegen,
- hilfsweise, unter Aufhebung der Entscheidung vom 10. April 2008 und der vom 7. März 2007 — 1415C — festzustellen, dass der Antrag der Streitverkündeten vom 8. November 2005 unzulässig war.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Verfall beantragt wurde: die Bildmarke „Bahman“ für Waren der Klasse 34 (Gemeinschaftsmarke Nr. 427 336).

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Antragstellerin im Verfahren zur Erklärung des Verfalls: AD Bulgartabac Holding.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Erklärung des Verfalls der betroffenen Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe: Von Amts wegen zu beachtende Zulässigkeitsvoraussetzungen betreffend den Antrag der AD Bulgartabac Holding seien entgegen Gemeinschaftsrecht, der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ und anderer Verfahrensgrundsätze unberücksichtigt geblieben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2008 — Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel/HABM — Schwarzbräu (ALASKA)

(Rechtssache T-225/08)

(2008/C 223/82)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH (Ebersburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Wadenbach)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Schwarzbräu GmbH (Zusmarshausen, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. April 2008 (Aktenzeichen R 877/2004-4) aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 552 „ALASKA“ wegen bestehender absoluter Eintragungshindernisse vollständig zu löschen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise zum zweiten Antrag wird beantragt die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 552 „ALASKA“ zumindest für folgende Waren für nichtig zu erklären: „Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke der Klasse 32“.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: die Bildmarke „ALASKA“ für Waren der Klasse 32 (Gemeinschaftsmarke Nr. 505 552).

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Schwarzbräu GmbH.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: die Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit der betroffenen Marke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, und g der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2008 — Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel/HABM — Schwarzbräu (Alaska)

(Rechtssache T-226/08)

(2008/C 223/83)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mineralbrunnen Rhön-Sprudel Egon Schindel GmbH (Ebersburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Wadenbach)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Schwarzbräu GmbH (Zusmarshausen, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. April 2008 (Aktenzeichen R 1124/2004-4) aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 503 „Alaska“ wegen bestehender absoluter Eintragungshindernisse vollständig zu löschen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise zum zweiten Antrag wird beantragt, die Gemeinschaftsmarke Nr. 505 503 „Alaska“ zumindest für folgende Waren für nichtig zu erklären: „Mineralwässer und kohlen-säurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke in Klasse 32“.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: die Wortmarke „Alaska“ für Waren der Klasse 32 (Gemeinschaftsmarke Nr. 505 503).

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Schwarzbräu GmbH.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: die Klägerin.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Teilweise Stattgabe dem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der betroffenen Marke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit der betroffenen Marke.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, und g der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Juni 2008 — Asenbaum Fine Arts/HABM (WIENER WERKSTÄTTE)

(Rechtssache T-230/08)

(2008/C 223/84)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Asenbaum Fine Arts Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Vögel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 10. April 2008 (R 1573/2006-4) dahingehend abzuändern, dass der Beschwerde der Klägerin vom 29. November 2006 zur Gänze *in eventu* für die Klassen 6, 11 (mit Ausnahme von Lampen (elektrisch), Beleuchtungslampen, Deckenlampen und Stehlampen), 14 (mit Ausnahme von Bonbonnieren), 16, 20, 21 (mit Ausnahme von Bonbonnieren) und 34 stattgegeben wird;
- *in eventu* die bekämpfte Entscheidung aufzuheben und das Verfahren zur Verfahrensergänzung an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zurückzuweisen;
- das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zu verhalten, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „WIENER WERKSTÄTTE“ für Waren der Klassen 6, 11, 14, 16, 20, 21 und 34 (Anmeldung Nr. 4 133 501).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke weder beschreibend sei noch es ihr an Unterscheidungskraft mangle.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).